

II-8918 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4458/1J

1989 -11- 08

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Hafner, *R. Heits*
und Kollegen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Pflichtversicherung für in der Krankenpflege selbständig
erwerbstätige Personen.

Gemäß §§ 25 lit.a, 26 Abs. 1 und 52 Abs. 4 des Krankenpflegegesetzes BGBI. Nr. 102/1961 kann von einer Bezirkshauptmannschaft die freiberufliche Ausübung des Krankenpflegefachdienstes bewilligt werden. Diese Hauskrankenpfleger(innen) sind gemäß § 4 Abs. 3 Z. 2 ASVG in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Diese Pflichtversicherung beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit. Dabei wird bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze eine Beitragsgrundlage von derzeit S 12.342,-- (§ 25 GSVG) herangezogen. Auf Antrag kann diese auf derzeit S 8.078,-- herabgesetzt werden. Trotz eines niedrigeren monatlichen Einkommens ist eine weitere Herabsetzung nicht möglich. Dies kann dazu führen, daß eine entsprechende Meldung bei der Gebietskrankenkasse vermieden wird. Um einen rascheren Ausbau der Hauskrankenpflege zu ermöglichen, sollte auch ein niedrigeres monatliches Einkommen als Beitragsgrundlage herangezogen werden können.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

A n f r a g e

Sehen Sie bei Hauskrankenpfleger(innen) eine Möglichkeit, daß tatsächliche Monatseinkommen als Beitragsgrundlage heranzuziehen, wenn dieses die derzeitige Mindestbeitragsgrundlage von S 8.078,-- unterschreitet?